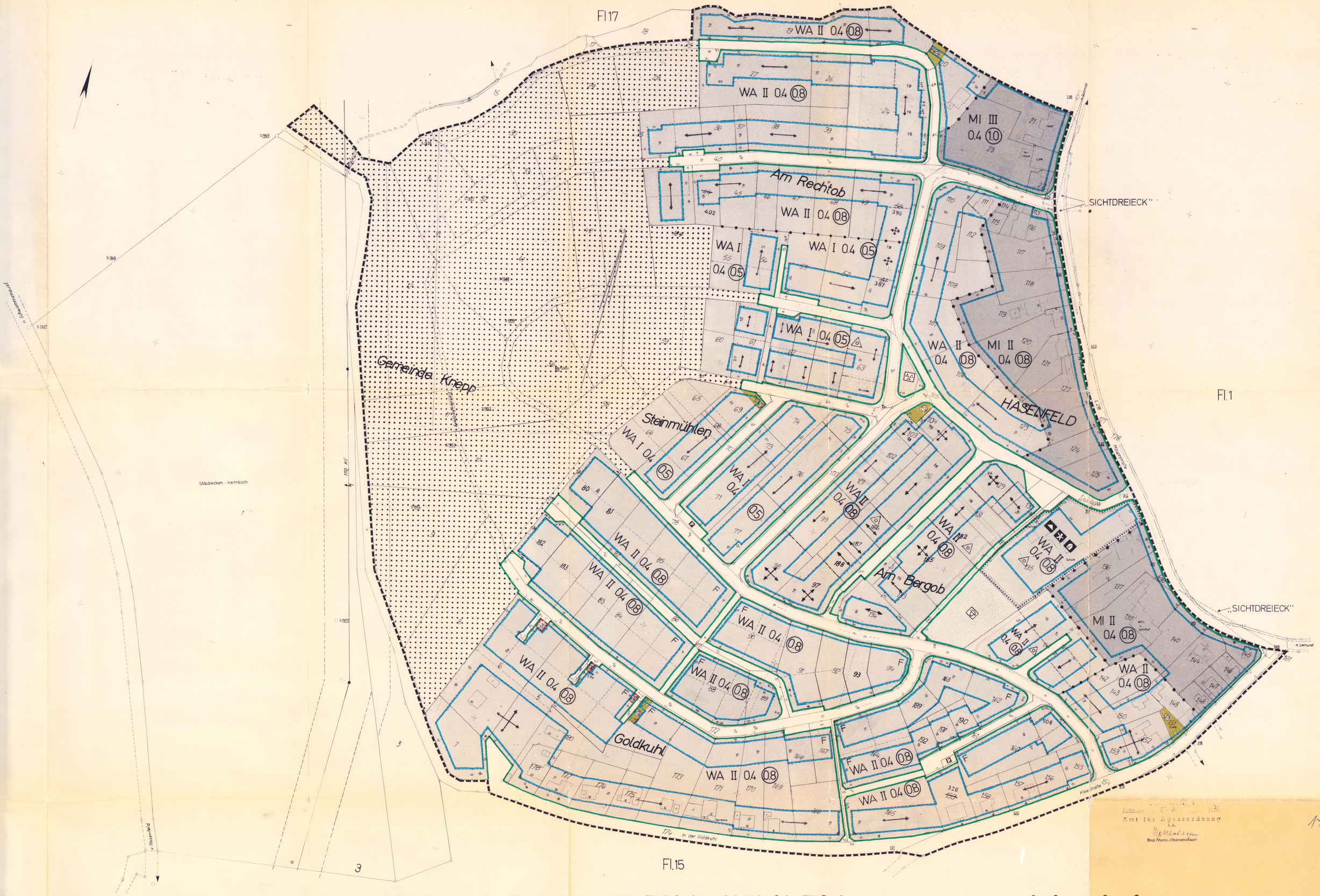

BEBAUUNGSPLAN HEIMBACH B2 -STEINMÜHLEN- M = 1:1000

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS § 9 (1) 1a BBAUG)

- MI — MISCHGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 50 — SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- MIN II MIN III — ALS MINDESTGRENZE
- I II III IV — ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) (III) — ZWINGEND AUSGENOMMEN GARAGEN
- (ZAHL DER VOLLGESCHOSSE)
- z.B. 0.4 (0.7) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL / GRUNDFLÄCHENZAHL
- ABGRENZUNG VON FLÄCHEN VERSCHIEDENER NUTZUNGSART UND VERSCHIEDENEN MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE (GEMÄSS § 9 (1) 1b BBAUG)

- OFFENE BAUWEISE — OFFENE BAUWEISE
- GESCHL. BAUWEISE — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- △ — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

(*) IM SONDERGEBIET SIND ZULÄSSIG: SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 1b BBAUG)

- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- GARAGEN UND NEBENANLAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND AUSSERHALB DER FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND TIEFGARAGEN SIND NICHT GESTATTET.
- BAUGRENZE

(GEMÄSS § 9 (1) 4a BBAUG)

- GA — FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- TGA — FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN
- P — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

(GEMÄSS § 9 (1) 1f BBAUG)

- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - SCHULE
  - KIRCHE
  - KINDERGARTEN
  - JUGENDHEIM / JUGENDHERBERGE

(GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG)

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE

(GEMÄSS § 9 (1) 3 BBAUG)

- VERKEHRSFLÄCHEN — P PARKFLÄCHEN, F FUSSWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

(GEMÄSS § 9 (1) 5, 9 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG O. BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- UMFORMERSTATION

(GEMÄSS § 9 (1) 8 BBAUG)

- GRÜNFLÄCHEN
  - PARKANLAGE
  - FRIEDHOF
  - SPIELPLATZ
  - SPORTPLATZ

(GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

(GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG)

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

(GEMÄSS § 9 (1) 15 BBAUG)

- BAUMBEPFLANZUNG ZWINGEND

(GEMÄSS § 9 (5) BBAUG)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

GEM § 103 BAUO NW

- F — FLACHDACH
- GENEIGTE DÄCHER HAUPTTRAUFRICHTUNG (AUSGENOMMEN GARAGEN)
- GENEIGTE DÄCHER HAUPTTRAUFRICHTUNG NICHT FESTGELEGT
- DACHNEIGUNG: EINGESCHOSSIG 25°–35°; ZWEIGESCHOSSIG 25°–50° (ANPASSUNG AN VORH. BEBAUUNG MÖGLICH)

DER GELTUNGSBEREICH WIRD DURCH BAUGRENZEN SOWIE DURCH FOLGENDE LINIEN ——, —·—·— ABGEGRENZT.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

IN DEN ALS „SICHTDREIECK" GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN DARF GEM. § 30 (2) 1 LSTRG. NUR AUFWUCHS MIT EINER MAXIMALEN WUCHSHÖHE VON 0.60 m GEPFLANZT WERDEN.

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- FLURGRENZEN
- HOHENPUNKTE : VORHANDENE GELÄNDEHÖHEN

DIE ZUKÜNFTIGEN STRASSEN- UND KANÄLE SIND DEM STRASSEN- UND KANALPLAN ZU ENTNEHMEN

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

- BAUMBEPFLANZUNG EMPFOHLEN
- EMPFOHLENE PARZELLENGRENZEN

ANFERTIGUNG DER KARTENGRUNDLAGE: AMT FÜR AGRARORDNUNG

EUSKIRCHEN, DEN 5.3.1971.

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG D. UND H. SCHRÖDER G. BAYAI DIPL.ING. ARCHITEKTEN 51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TELEFONNR. 29315

AACHEN DEN 5.7.1971

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS
1. DIE PLANUNTERLAGE DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 ENTSPRICHT,
2. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

DÜREN, DEN 9.9.1971

GEZ. OBVI RAEDER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS ~~DER GEMEINDEVERTRETUNG~~ / DES RATES DER STADT VOM 11.6.1971 AUFGESTELLT WORDEN.

HEIMBACH, DEN 14.6.1971

GEZ. PÜTZ — DER BÜRGERMEISTER
GEZ. VELLEN — DER STADT ~~AMTS~~DIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS §§ 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 2.8.71 BIS 2.9.71 OFFENGELEGEN.

HEIMBACH, DEN 6.9.1971

GEZ. IV. BOJE — DER STADT ~~AMTS~~DIRECTOR

DIE ~~GEMEINDEVERTRETUNG~~ / STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 3.9.1971 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEIMBACH, DEN 6.9.1971

GEZ. PÜTZ — DER BÜRGERMEISTER
GEZ. IV. BOJE — DER STADT ~~AMTS~~DIRECTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERFÖGUNG VOM 29.10.1971 AZ.: 34.3.1-348-270/ GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES GENEHMIGT.

AACHEN, DEN 29.10.1971
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
GEZ. SIEBIGS
IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 3.12.1971 IN/IM RATHAUS HEIMBACH ~~ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG~~ SIND AM 3.12.1971 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

HEIMBACH, DEN 28.12.1971

GEZ. VELLEN — DER STADT ~~AMTS~~DIRECTOR

Amt für Agrarordnung
i.A.
Reg.-Verm.-Oberamtsmann

142

„B2"

Grundplan einschließlich 1. bis 8. Änderung